

Gegenüber der Richtlinie Milchkühe 2.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2021 gültig. Das Dokument erhält Version 2021.

Kapitel	Änderung	Seite
<p>Die Voreinstellung schwere Abweichung - sAbw - wurde gestrichen. An allen entsprechenden Stellen wurde der Begriff „jährlich“ in „alle 12 Monate“ geändert. Umstrukturierung der Richtlinie: Höherstufung einiger Kapitel (vormalige Kapitel 1.4.2 jetzt 1.4.1, vormaliges Kapitel 1.4.1 jetzt 1.4.2), Einschub und Verschiebung neuer Unterkapitel in Kapitel 2, 4.3., 6 sowie 7, Löschung des Kapitels 8. Redaktionelle Änderungen.</p>		
1.1 Grundlegendes und Ziele	Aktualisierung des Textbausteins, übergreifend für alle Richtlinien.	5
1.4.1 Begriffe	Neu: Definition von Durchgang, Fressgang, K.O.-Anforderung, Kuhplätze, Laufgang, Offenfrontstall, Tränkestelle, Raufutter. Verändert: Definition Rind, Fressplatz	6ff
1.4.2 Abkürzungen und Zeichenerklärung	Ergänzung: Begriff „Zeichenerklärung“. Neu: Abkürzung MU, TierSchTrV Gestrichen: sAbw	8
2.2 Sachkunde	Neu: Textbaustein übergreifend für alle Richtlinien.	9
2.3 Fortbildung	Neu: Textbaustein übergreifend für alle Richtlinien.	9
2.5 Betriebsbeschreibung	Aktualisierung des Textbausteins übergreifend für alle Richtlinien. Änderung: Der BBB wurde um eine allgemeine Erklärung, einer Unterschriftenseite sowie der Einwilligungserklärung erweitert. Bereits zertifizierte Betriebe müssen nur diesen Teil neu ausfüllen.	10
2.6 TSL-Eigenkontrolle	Neu: Textbaustein übergreifend für alle Richtlinien.	10
4.2 Allgemeiner Zustand der Tiere	Aktualisierung des Textbausteins, übergreifend für alle Richtlinien.	14
4.3.2 Enthornung von Rindern	Gestrichen: „auf Antrag“, da es kein Antragsverfahren gibt.	15
4.3.4 Gaumenringe	Neu: Das Einziehen von Gaumenringen ist verboten.	15
4.7 Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall	Gestrichen: Zeitlicher Einsatz zur Verwendung von Schiebern.	16
4.8 Platzbedarf im Stall	Neu: Warteräume vor dem Melkstand, die jederzeit frei zugänglich sind, dürfen in die Berechnung des Platzangebots einbezogen werden.	17
4.9 Vorgaben für Liegeflächen	Ergänzung: Liegeboxen – und flächen mit organischem Material oder Gemischen aus organischem und anorganischem Material (z.B. Stroh, Strohhacksel, Strohmehl-Kalkgemische oder ähnlichem) eingestreut sein.	18
4.10 Futtermittel (GVO-Freiheit)	Verschiebung: Des Absatzes zur GVO-Freiheit	

Kapitel	Änderung	Seite
	angeschlossener Lieferanten aus Kapitel 1.3 in dieses Kapitel	
4.14 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt	Ergänzung: MU 10.5 <u>kann</u> genutzt werden.	20
4.20 Antibiotikaeinsatz	Umformulierung: „Managementplan“ in „Managementmaßnahme“.	22
5.3 Zugang zum Außenklima	Umformulierung: „Kühe in der Transitphase“ in „hochtragende Färsen“.	25
5.4 Vorgaben für den strukturierten Laufhof	<p>Umformulierung: „Der Laufhof muss befestigt sein beziehungsweise darf nur teilweise aus Spalten bestehen“ in „entweder planbefestigt oder er ist mit einem Spaltenboden ausgestattet“.</p> <p>Ergänzung: Kuhduschen dürfen optional als Strukturelement angeboten werden.</p> <p>Neu: Tränken im Laufhof dürfen, als optionales Strukturelement, bei Frost abgestellt werden.</p> <p>Neu: In Einzelfällen kann von den Maßen des Laufhofs auf Grundlage einer betriebsindividuellen Bewilligung abgewichen werden. Dies erfordert eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund und ggf. weitere festzulegende Maßnahmen.</p>	25f
5.5 Vorgaben für die Weide	<p>Ergänzung zum Witterungsschutz: Für Tiere, die keinen freien/täglichen Zugang zum Stall haben (...).</p> <p>Änderung: Die Empfehlung von 6,00 m² Weidefläche wird in ein feststehendes Kriterium geändert.</p>	26
6 Tierbezogene Kriterien	<p>Aktualisierung des Textbausteins, übergreifend für alle Richtlinien.</p> <p>Änderung: Der Unterkapitel 6.1“ in „Erfassung und Dokumentation sowie 6.2 „Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten“</p>	26ff
7 Anforderungen an den Transport von Milchkühen zum Schlachtunternehmen	<p>Verschieben: Kapitel 7.2 in 7</p> <p>Änderung: der Kapitelüberschrift</p> <p>Ergänzung: Die Verantwortung zur Einhaltung aller Anforderungen obliegt dem Markenlizenznehmer.</p> <p>Neu: Er muss sicherstellen, dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden.</p>	35
7.1 Geltungsbereich	Gestrichen	-
7.1 Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen	<p>Verschieben: Kapitel 7.3 in 7.1.</p> <p>Ergänzung: Die Kapitelüberschrift wird um „Zulassung der Transportunternehmen“ ergänzt.</p>	36

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Ergänzung: Alle Personen, die am Treiben, Verladen und Transport von Tieren beteiligt sind,...</p> <p>Ergänzung:... so muss der Auftraggeber dem Transportunternehmer die TSL-Anforderungen an den Transport übermitteln...</p> <p>Ergänzung: Für Transporte über 65 km benötigt das Unternehmen eine behördliche Zulassung für Tiertransporte.</p> <p>Änderung: Die Zulassung des Transportunternehmens sowie der Befähigungsnachweis des Fahrers muss der Auftraggeber des Transportes überprüfen und dokumentieren und umgehend an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) übermitteln.</p> <p>Gestrichen: Abweichungen sind dem Deutschen Tierschutzbund zu melden.</p>	
7.2 Transportdauer und Transportstrecke	<p>Verschieben: Absätze aus Kapitel 7.5 (vier Stunden Transport, Definition von Beginn und Ende) wurden in 7.2. integriert.</p> <p>Neu: Die Transportstrecke darf nicht mehr als 200 km betragen.</p> <p>Gestrichen: Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei Überschreitung der Transportdauer.</p>	36
7.3 Transportbedingungen	<p>Überführung: Absätze aus dem Kapitel 7.2 (Verantwortlichkeit), 7.5 (Notfallplan, Verbot eines mehrstöckigen Transports von Milchkühen) und 7.6 (Umgang mit den Tieren) wurden in das Kapitel integriert.</p> <p>Neu: Transportunternehmer müssen an einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport teilnehmen. Diese müssen regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen. Es müssen mind. die gesetzlichen Vorgaben für den Tiertransport eingehalten werden.</p> <p>Änderung: Im Falle eines beauftragten Transportunternehmens muss es einen Notfallplan geben, der festgelegt, wie der Transporteur sich bei extremen Witterungsbedingungen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen oder bei Unfällen zu verfahren ist.</p> <p>Neu: Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs überprüfen, dies dokumentieren und den Notfallplan an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) weiterleiten. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens und bei dem Tierhalter vorliegen.</p>	36ff

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Neu: Ab Außentemperaturen von mind. 30 °C bzw. wenn zu erwarten ist, dass diese während des Transports überschritten werden, ist ein Transport in einem Transportfahrzeug ohne eine funktionsfähige Klimaanlage verboten. In diesem Falle hat der Transport während der kühlen Morgen- oder Abendstunden zu erfolgen.</p> <p>Neu: Eine Mischung von Tieren (verschiedener Buchten, weibliche und männliche, behornete und unbehornete) ist zu vermeiden bzw. darf nur dann gemeinsam erfolgen, wenn die Tiere auf dem Betrieb bereits in Gruppe zusammen gelebt haben.</p> <p>Neu: Für die Beurteilung der Transportfähigkeit kann der Leitfaden aus dem Literaturhinweis 8.2 genutzt werden. Der Tierhalter muss die Transportfähigkeit der zu transportierenden Tiere bei Beginn prüfen und dokumentieren.</p> <p>Neu: Die Transportfahrzeuge müssen so eingestreut sein, dass der Boden nicht nass und nicht rutschig ist.</p> <p>Neu: Das Treiben beim Beladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen... Am Herkunftsbetrieb sowie am Schlachtunternehmen muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.</p> <p>Neu: Bei Ankunft am Schlachtunternehmen müssen die Tiere unverzüglich abgeladen werden, die Arbeitsabläufe müssen entsprechend organisiert sein. Zwischen der Ankunft am Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen maximal 30 Minuten liegen. Der Tierhalter ist für die Erfassung und Übermittlung der Informationen anhand MU 9.1 → RL Milchkühe an das Schlachtunternehmen verantwortlich. Das Dokument muss mit den Lieferpapieren an das Schlachtunternehmen abgegeben werden. Schlachtunternehmen sind für die Erfassung und Übermittlung der Transportdaten und Schlachtbefunddaten an den Herkunftsbetrieb der Tiere und den Deutschen Tierschutzbund sowie für die Dokumentation anhand der MU 7.1 → RL Schlachtung verantwortlich. Dieses Dokument enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der maximal zulässigen Zeitvorgabe von 30 Minuten zwischen Ankunft am Schlachtunternehmen und Abladen - Überprüfung und Dokumentation der Verwendung von Einstreu während des Transportes - Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der gesetzlich und im TSL-System vorgeschriebenen Ladedichte 	

Kapitel	Änderung	Seite
	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation der tatsächlichen Transportdauer und –strecke - Erfassung und Übermittlung der tierbezogenen Kriterien (TBK) - Dokumentation der Transportfähigkeit der Tiere - Dokumentation der Außentemperatur beim Be- und Entladen <p>Das Schlachtunternehmen muss die MU 9.1 → Richtlinie Milchkühe und die MU 7.1 → Richtlinie Schlachtung umgehend bei jeder TSL-Anlieferung an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) und den Tierhalter übermitteln. Im Einzelfall und nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund können Abweichungen von diesen Anforderungen unter Auflagen genehmigt werden.</p> <p>Neu: Übersicht und Definition der TSL-Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen: Ladedichte, Transportbeginn, -Strecke, -Dauer, Temperatur, Transportende, Zeit bis zum Abladen</p>	
<p>Altes Kapitel 8 Anforderungen an die Schlachtung von Milchkühen</p>	<p>Gestrichen Alle Anforderungen zur Schlachtung wurden in die RL Schlachtung 2021, Kapitel 4 überführt.</p>	-
<p>9.1 Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL-Schlachtunternehmen</p>	<p>Änderung: Die MU wurde um die TSL-Anforderung an den Transport erweitert.</p>	42
<p>9.13 Abgabe von TSL-Kälbern an einen Viehhändler</p>	<p>Neu: Der Verkauf von TSL-Kälbern an Viehhändler wertet die Tiere durch das optionale Begleitdokument auf Informationsfluss: Herkunft der Kälber → Viehhändler → Mäster, dass alle Interessenten wissen, dass es sich um TSL-Kälber handelt;</p> <p>Verfügbarkeit von TSL-Kälbern am Markt fördern</p>	42